

## **BGH präzisiert beim Internetauftritt den Standort der Pflichtangaben**

Die Bayerische Landesärztekammer berichtete im Bayerischen Ärzteblatt Ausgabe 2/2002, über die neuen Ankündigungspflichten beim Internetauftritt.

Dort heißt es in § 6 Teledienstgesetz (TDG), dass die Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten haben.

Genau darum entbrannte sich der Streit, nämlich ob bei einem Diensteanbieter die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar waren.

Im Urteil vom 20. Juli 2006 - I ZR 228/03 - betonte der BGH, dass die Pflichtangaben, die wie bereits erwähnt, nach dem Teledienstgesetz leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen, nicht auf der Startseite der Webseite des Anbieters stehen müssen. Dem gesetzlich verankerten Transparenzgebot genüge auch, wer diese gesetzlich verlangten Angaben so platziert, dass sie für die Nutzer trotzdem unmittelbar erreichbar seien. Heutzutage wisse der Internetnutzer was unter den Begriffen „Kontakt“ und „Impressum“ zu verstehen sei und dass unter Verwendung dieser Begriffe darunter Anbieterkennzeichnungen eingestellt werden würden.

Peter Kalb  
Rechtsreferent